

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Aufruf zum Beitritt

1. Was will der Solidaritätsfonds?

Der Solidaritätsfonds, gegründet am Auslandschweizertag 1958 in Baden, ist eine Genossenschaft zu gegenseitiger Selbsthilfe. Er will Auslandschweizern, die durch Krieg Revolution oder wirtschafts- und sozialpolitische Zwangsmassnahmen ihres Wohnsitzlandes die Existenz im Ausland verlieren, eine rasche Wiederaufbauhilfe leisten.

2. Was leistet der Solidaritätsfonds?

Bei Existenzverlust zahlt der Solidaritätsfonds dem Geschädigten eine Pauschalsumme von 2500, 5000, 7500 oder 10 000 Franken.

Die eingezahlten Jahresbeiträge werden dem Genossenschafter im 65. Altersjahr ohne Zinsen zurückgezahlt.

Der Genossenschafter hat somit die Aussicht auf sofortige Wiederaufbauhilfe bei Existenzverlust und legt gleichzeitig ein bescheidenes Sparkapital in Schweizer Währung an. Ausserdem öffnet der Solidaritätsfonds einen Hilfsfonds, der zu freiwilligen Leistungen in Grenz- und Härtefällen dient.

3. Was ist ein "Existenzverlust"

Nicht jeder beliebige Rückschlag im beruflichen oder geschäftlichen Leben ist ein "Existenzverlust" im Sinne der Statuten. Es gehört dazu eine wesentliche und nicht bloss vorübergehende Beeinträchtigung der Einkommensgrundlagen und Erwerbsmöglichkeiten. Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen der Bedingungen zur Auszahlung der Entschädigung. Der Genossenschafter kann einen abweisenden Entscheid an eine besondere Rekursinstanz weiterziehen.

4. Bundesgarantie

Diese Leistungen sind nicht möglich ohne Ausfallgarantie der Eidgenossenschaft. Diese muss durch die eidgenössischen Räte beschlossen werden. Je zahlreicher und rascher die Beitritte, desto grösser die Aussicht, dass die Räte die Ausfallgarantie bewilligen. Deswegen tut der Auslandschweizer gut, sofort beizutreten. Er verliert nichts: seine Jahresbeiträge werden ihm auf alle Fälle zurückgezahlt.

5. Wer kann Genossenschafter werden?

Jeder mehr als 20jährige Schweizer Bürger, der beim zuständigen Konsulat immatrikuliert ist und im Ausland eine Existenz hat, kann dem Solidaritätsfonds beitreten; ferner jeder Rückwanderer, der wenigstens 5 Jahre lang im Ausland lebte und von dort noch sein Einkommen bezieht; schliesslich jeder Inlandschweizer, der für einen Auslandschweizer einen Anspruch auf Pauschalentschädigung im Falle des Existenzverlustes begründen will. Vorausgesetzt wird ferner, dass die Genossenschafter in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Auch Doppelbürger können beitreten.

Um die Pauschalsumme bei Existenzverlust zu erhalten, muss der Genossenschafter während mindestens eines vollen Jahres Mitglied gewesen sein und seine statutarischen Pflichten erfüllt haben. Tritt er später als fünf Jahre seit der Gründung bei, so erhöht sich diese Karenzfrist auf zwei Jahre; ebenso wenn er später als fünf Jahre seit Volljährigkeit oder seit seiner Auswanderung beitrifft. Rascher Beitritt liegt also im Interesse jedes Auslandschweizers.

6. Wie wird man Genossenschafter?

Es genügt, beim zuständigen schweizerischen Konsulat (Inlandschweizer direkt beim Sekretariat) mit beiliegendem Meldeschein die Statuten und ein Formular Beitritts-erklärung zu verlangen. Die Beitrittserklärung ist dem Konsulat (Inlandschweizer direkt beim Sekretariat) einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

7. Was hat der Genossenschafter zu leisten?

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein im Nominalwert von 25 Franken zu erwerben, der jedoch weder verzinst noch zurückgezahlt wird. Er kann bis zu 200 Anteilscheine kaufen, um damit eine erhöhte Solidaritätsleistung zu erbringen.

Ferner hat er, nach seiner Wahl, einen Jahresbeitrag von 25,50,75 oder 100 Franken zu zahlen. Bei Existenzverlust erhält er das Hundertfache seines Jahresbeitrages als Wiederaufbeihilfe.

Wer während mindestens zwei Jahren den gleichen Jahresbeitrag gezahlt hat, kann zum nächsthöheren übergehen und damit seinen Anspruch auf Pauschalentschädigung bei Existenzverlust entsprechend erhöhen.

Schliesslich hat jeder Genossenschafter einen Verwaltungskostenbeitrag von höchstens 8 % seines Jahresbeitrages zu leisten.

8. Organisation der Genossenschaft

Der Solidaritätsfonds ist nach schweizerischen Obligationenrecht organisiert. Sein erstes Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1959. Die Genossenschafter werden in Sektionen zusammengefasst. Jede Sektion entsendet einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Als ausführendes Organ amtiert ein Vorstand von höchstens 11 Mitgliedern, wovon zwei durch den Bundesrat bezeichnet werden. Die Verwaltung wird bis auf weiteres durch das Auslandschweizer-Sekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Bern geführt.

9. Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr.

Das Fondsvermögen wird zur Hauptsache durch die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet. Es besteht auch die Möglichkeit, Teile des Vermögens im Ausland anzulegen. Die Leistungen der Genossenschafter (Ziffer 7) und diejenigen der Genossenschaft (Ziffer 2) sind in der Schweiz in Schweizer Franken geschuldet. In besonderen Fällen (z.B. Transferbeschränkungen) können diese Leistungen auch in ausländischer Währung erbracht werden. Der Vorstand entscheidet über die Zahlweise und die Umrechnungskurse.

Der Solidaritätsfonds soll ein weltumspannendes Hilfswerk werden.

Kein Land der Erde ist heute vor kriegerischen oder revolutionären Ereignissen sicher. Die Frucht langer Jahre aufbauender Arbeit kann über Nacht zerstört werden. Die Erfahrungen der beiden Weltkriege und innerer Umwälzungen haben gelehrt, dass rasche Selbsthilfe wirksamer ist als langes Warten auf staatliche Unterstützung. Die Devise des Solidaritätsfonds lautet: Wer rasch hilft, hilft doppelt. Die Devise der Auslandschweizer soll sein:

Hilf Dir selbst - durch unverzüglichen Beitritt zum Solidaritätsfonds der Auslandschweizer!